

Karl May. In einer Verhandlung vor dem Charlottenburger Schöffengericht hat sich herausgestellt, daß der viel genannte Verfasser phantastischer Abenteuer geschichten, Karl May aus Dresden, ein vielfach bestrafter Mann ist. Er hatte gegen den Sekretär der sogenannten gelben Gewerkschaften R. Lebius Klage erhoben. Gegenstand der Privatklage war ein Brief des Angeklagten an die Opernsängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar, in dem der Angeklagte von dem Privatkläger als einem „geborenen Verbrecher“ spricht. Der Angeklagte gab zu, den inkriminierten Brief geschrieben zu haben. Er behauptete einmal, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben, auf der andern Seite schilderte er den Privatkläger als einen Menschen, auf den diese Bezeichnung bei seinem Vorleben wohl passe. Der Angeklagte stellte unter Beweis, daß May in den erzgebirgischen Wäldern eine Räuberbande gebildet und mehrjährige Zuchthausstrafen erlitten habe. May gab zu, bestraft zu sein, aber nicht wegen der angeführten Verbrechen. Der Privatkläger, der zunächst erklärte, er wolle zwei bis drei Stunden sprechen, verzichtet dann auf ein Plaidoyer. Das Gericht sprach den Angeklagten frei. Karl May sei, wie er selbst zugegeben habe, vorbestraft. Literarisch sei er auch nicht ganz einwandfrei, wie als erwiesen angenommen werden müsse. Im übrigen stehe unzweifelhaft dem Angeklagten der § 193 zur Seite.

Aus: General-Anzeiger für die Oberämter Reutlingen, Tübingen, ... , Reutlingen. 15.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Juni 2018